

Einwohnergemeinde Flumenthal

WALDFESTSTELLUNG Plan Nr. 1 1: 1000

-  Bauzonengrenze
-  Wald im Rechtssinne
-  Waldgrenze
gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald verbindlich festgestellt

Die eingetragenen verbindlichen Waldgrenzen wurden gemäss den Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartementes für die Feststellung der Waldqualität und der Waldgrenzen vom Oktober 1989 verpflockt und eingemessen.
Die bezeichneten Waldflächen gelten als Wald im Rechtssinne.

Genehmigungsvermerke:

Ort und Datum:

Solothurn 3.5.2001
Der Kreisförster
J. Minkel

Eingesehen durch den Gemeinderat am:

Ort und Datum:

Der Gemeindepräsident:

Öffentliche Auflage:

von *10.5.2001*

bis *10.6.2001*

